

Erkennet die h. Bürgermeisterei,
abgehalten von h. Dr. Di. Pauli.

№ 852. et 903.

Unserer Erbkrieg d. d. 15^{ten},
proh. 2^{ten} Julius des in unsern
Ausschuss verordnet worden sein
im realen Handelszins
ihm lösen und bringen 2^{ten} und
aus realer Anrechnung ab-
genommen 2^{ten} auf realen
Lohn zu gutem partei Anrechnung
worden, da diese Gesellschaften
mit dem Grundbesitzermögen
ihren Verbindung zu sehr pflegen.

Conclusio.

Es findet sich in gedachten An-
zeige zu machen ad 1^{ten} das
Laut der von ihm Zinsern anfang
übergebenen Rechnung in lösen
und bringen dergleichen, ein auf
des Löhnen und Löhnen, dand
im Jahr 1783 als ein Grundbesitz-
ermögen eingeworfen der schon
damals verhandelt worden mündlich
ihm Protestation angenommen,
und als ein polius ad Inventarium
gebracht worden. In am 15^{ten}
des nächstfolgenden Zinsern